

**Gesetz über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit  
der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen  
Psychotherapeuten und Kinder- und  
Jugendlichenpsychotherapeuten  
(Berliner Kammergesetz)**

in der Fassung vom 4. September 1978 (GVBl. S. 1937),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2001 (GVBl. S. 540)

**Erster Teil**

**§ 1**

(1) Im Lande Berlin werden als Berufsvertretungen

- |   |   |
|---|---|
| 1. der Ärzte  | die Ärztekammer,  |
| 2. der Zahnärzte  | die Zahnärztekammer,  |
| 3. der Tierärzte  | die Tierärztekammer,  |
| 4. der Apotheker  | die Apothekerkammer,  |
| 5. der Psychologischen Psychotherapeuten<br>und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten | die Kammer für Psychologische<br>Psychotherapeuten und Kinder-<br>und Jugendlichenpsychotherapeuten |

errichtet (Kammern).

(2) Die Kammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und berechtigt, Beamtenverhältnisse zu begründen. Sie führen ein Dienstsiegel. Sie haben ihren Sitz in Berlin.

**§ 2**

(1) Den Kammern gehören alle Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten an, die im Land Berlin ihren Beruf ausüben oder, ohne bereits Kammerangehörige in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland zu sein, ihren Wohnsitz haben.

Außerdem gehören

1. der Ärztekammer die Personen an, die die ärztliche Prüfung (Staatsexamen) bestanden haben, aber noch nicht approbiert sind (Medizinalassistenten); Satz 1 gilt entsprechend;
2. der Zahnärztekammer die staatlich anerkannten Dentisten an, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz haben oder dort ihren Beruf ausüben.

- (2) Den Kammern gehören nicht an Berufsangehörige, die
1. als Dienstkräfte der Aufsichtsbehörde Aufsichtsfunktionen ausüben,
  2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur vorübergehend Dienstleistungen in ihrem Beruf erbringen und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften sind.

### **§ 3**

(1) Jeder Kammerangehörige hat sich bei der zuständigen Kammer anzumelden und ihr die Berechtigung zur Ausübung des Berufs und zum Führen der Berufsbezeichnung nachzuweisen. Er hat innerhalb eines Monats die Aufnahme, die Beendigung und jede sonstige Änderung der Berufsausübung sowie den Wechsel des Wohnsitzes anzuzeigen und den Ladungen der Kammer Folge zu leisten. Die Einhaltung dieser Pflichten kann durch Verwaltungszwang durchgesetzt werden.

(2) Weitere Einzelheiten regeln die Kammern in Meldeordnungen.

### **§ 4**

- (1) Die Kammern haben die Aufgabe,
1. im Rahmen des Gesetzes die beruflichen Belange ihrer Angehörigen unter Beachtung der Interessen der Allgemeinheit wahrzunehmen,
  2. die Erfüllung der Berufspflichten der Kammerangehörigen zu überwachen, soweit nicht für die im öffentlichen Dienst tätigen Kammerangehörigen besondere Zuständigkeiten bestehen,
  3. für die Qualität der Berufsausübung zu sorgen, die berufliche Fort- und Weiterbildung ihrer Berufsangehörigen zu fördern und die Weiterbildung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu regeln,
  4. aus dem Berufsverhältnis entstandene Streitigkeiten zu schlichten, soweit nicht andere Zuständigkeiten bestehen,
  5. Berufsverzeichnisse zu führen,
  6. die Berufsbildung und die Prüfung des Fachpersonals der Kammerangehörigen im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften zu regeln, soweit deren Berufsbildung und Prüfung nicht durch andere Vorschriften staatlich geregelt wird,
  7. im Einverständnis mit der Aufsichtsbehörde weitere Aufgaben durchzuführen, die ihnen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung zufallen, insbesondere in Einrichtungen die Berufsausübung von Kammerangehörigen zu fördern, und
  8. Aufgaben durchzuführen, die ihnen von der Aufsichtsbehörde übertragen werden.

(2) Zur Wahrung von Berufs- und Standesbelangen sind die Kammern berechtigt, mit Kammern des gleichen Berufs oder anderer Heilberufe, mit Verbänden, die gesetzliche Aufgaben in der Sozialversicherung erfüllen, und mit Verbänden, die Aufgaben im Rahmen der jeweiligen Kammerzuständigkeit wahrnehmen, in der Bun-

## **ZÄK 2.2**

desrepublik Deutschland sowie in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Arbeitsgemeinschaften in einer Rechtsform des bürgerlichen Rechts zu bilden.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 2 stehen den Kammern neben dem Verfahren nach dem Dritten Teil dieses Gesetzes die Mittel des Verwaltungs- verfahrens- und Verwaltungsvollstreckungsrechts zur Verfügung.

(4) Für die Erörterung berufsübergreifender Angelegenheiten können die Kammern gemeinsame Beiräte bilden. Diese haben die Aufgabe, die Zusammenarbeit der Berufsgruppen zu fördern, bei Interessenkonflikten ausgleichend zu wirken und die Organe der Kammern bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen und zu beraten. Die Beiratsmitglieder werden von den Vorständen der jeweiligen Kammern berufen. Die Zusammensetzung und die Anzahl der Mitglieder werden einvernehmlich festgelegt. Die gemeinsamen Beiräte geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

(5) Die Ärztekammer wirkt im Rahmen ihrer Aufgabenstellung dabei mit, über die Möglichkeiten der Organspende, die Voraussetzungen der Organentnahme und die Bedeutung der Organübertragung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Transplantationsgesetzes vom 5. November 1997 (BGBl. I S. 2631) aufzuklären sowie Organspendeausweise zusammen mit geeigneten Aufklärungsunterlagen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Transplantationsgesetzes bereitzuhalten.

#### **§ 4 a**

(1) Die Kammern sind ermächtigt, die Berufsausübung sowie die Berufspflichten der Kammerangehörigen und der nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 nicht den Kammern angehörenden Berufsangehörigen in Berufsordnungen zu regeln. Zu den Berufspflichten der Kammerangehörigen gehört es insbesondere,

1. den Beruf gewissenhaft auszuüben sowie sich beruflich fortzubilden und sich dabei über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften zu unterrichten,
2. bei Vorliegen von Beschwerden über die nicht gewissenhafte Berufsausübung Auskunft zu erteilen, soweit sie sich bei Erteilung der Auskunft nicht einer straf- oder berufsrechtlichen Verfolgung aussetzen würden oder die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit der im öffentlichen Dienst tätigen Kammerangehörigen nicht entgegensteht,
3. über in Ausübung ihres Berufs gemachte Feststellungen und getroffene Maßnahmen Aufzeichnungen zu fertigen, soweit sie als Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in eigener Praxis tätig sind,
4. grundsätzlich am Notfalldienst teilzunehmen, soweit sie als Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in eigener Praxis tätig sind, und
5. als Arzt eine Organentnahme bei einem Lebenden erst durchzuführen, nachdem eine Lebendspendekommission nach § 4d oder nach Rechtsvorschriften eines anderen Bundeslandes ihr Gutachten erstattet hat.

(2) Die Pflicht zur Teilnahme am Notfalldienst bleibt auch beim Führen von Facharzt- oder Gebietsbezeichnungen, Schwerpunkt- oder Teilgebietsbezeichnungen oder Zusatzbezeichnungen bestehen. In den Berufsordnungen ist die Möglichkeit vorzusehen, daß auf Antrag von dieser Verpflichtung ganz, teilweise oder vorübergehend befreit werden kann. Eine Befreiung darf nur aus wichtigem Grund, insbesondere wegen körperlicher Behinderung, außergewöhnlicher familiärer Belastung oder Teilnahme an einem klinischen Bereitschaftsdienst mit Notfallversorgung, erteilt werden.

(3) Die Berufsordnung kann weitere Vorschriften über Berufspflichten enthalten, insbesondere über

1. die Ausübung des Berufs in eigener Praxis oder in Einrichtungen, die der ambulanten Behandlung dienen,
2. die Einhaltung der Schweigepflicht,
3. sonstige für die Berufsausübung geltende Rechtsvorschriften,
4. das kollegiale Verhalten der Berufsangehörigen untereinander,
5. die Teilnahme an Qualitätssicherungsmaßnahmen,
6. die Teilnahme am Notfalldienst,
7. die Ausstellung von Gutachten und Zeugnissen,
8. das Führen von Berufsbezeichnungen, akademischen Graden und Titeln,
9. die Praxis und Apothekenankündigung,
10. die Praxis- und Apothekeneinrichtung,
11. die Durchführung von Sprechstunden der Angehörigen der Ärzte-, Tierärzte- der Zahnärztekammer oder der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie die Öffnungszeiten von Apotheken,
12. die gemeinsame Ausübung der Berufstätigkeit,
13. die Weitergabe von Patientendateien an Praxisnachfolger,
14. die Angemessenheit und Nachprüfbarkeit des Honorars,
15. das Verbot oder die Beschränkung der Werbung,
16. die Verordnung und Empfehlung von Arzneimitteln, Heil- oder Hilfsmitteln,
17. das berufliche Verhalten gegenüber anderen Berufsangehörigen und die Zusammenarbeit zwischen Berufsangehörigen und Angehörigen anderer Berufe,
18. die Beschäftigung von Vertretern, Assistenten und sonstigen Mitarbeitern,
19. die Beratungspflicht durch Ethikkommissionen und
20. die Ausbildung von Mitarbeitern.

(4) Die Ausübung ambulanter ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Tätigkeit oder psychotherapeutischer Tätigkeit von Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder und Jugendlichenpsychotherapeuten außerhalb des Krankenhauses einschließlich konzessionierter Privatkrankenanstalten oder der Tierkliniken ist an die Niederlassung in eigener Praxis gebunden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen etwas anderes zulassen. Satz 1 gilt nicht für Tätigkeiten bei Trägern, die nicht gewerbs-

## **ZÄK 2.4**

oder berufsmäßig ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Leistungen oder psychotherapeutische Leistungen von Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder und Jugendlichenpsychotherapeuten anbieten oder erbringen.

#### **§ 4 b**

(1) Die Kammern können Fürsorgeeinrichtungen für ihre Kammerangehörigen, deren Familien und Hinterbliebene schaffen. Fürsorgeeinrichtungen können auch für die Hinterbliebenen derjenigen Berufsangehörigen geschaffen werden, die bis zur Aufnahme der Tätigkeit dieser Einrichtungen verstorben sind. Das Nähere ist in einer Satzung zu regeln.

(2) Die Kammern können Versorgungseinrichtungen für ihre Kammerangehörigen und deren Hinterbliebene schaffen, die nur auf versicherungsmathematischer Grundlage unter Berücksichtigung bestehender Versorgungsverhältnisse errichtet werden dürfen. Mitglieder können auch Personen werden, die einen gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungs- oder Anwärterdienst ableisten. Das Nähere ist in einer Satzung zu regeln.

(3) Die Kammern können Angehörige anderer Kammern desselben Berufs mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland mit Zustimmung der anderen Kammern in ihre Versorgungseinrichtungen aufnehmen, sie können sich einer anderen Versorgungseinrichtung desselben Berufs mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland anschließen oder zusammen mit anderen Versorgungseinrichtungen desselben Berufs eine gemeinsame Versorgungseinrichtung schaffen. Das Nähere ist in einer Anschlußsatzung zu regeln.

(4) Für die im öffentlichen Dienst als Beamte tätigen Kammerangehörigen und diejenigen Kammerangehörigen, die einen der in § 1 Abs. 1 genannten Berufe im Land Berlin nicht ausüben, darf die Teilnahme an den Versorgungseinrichtungen nicht zwingend sein; das gleiche gilt für Kammerangehörige, die als Angestellte im öffentlichen Dienst tätig sind, soweit sie nicht der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen und einen Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung oder auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung auf Grund ihres Anstellungsvertrages oder eines Dienstvertrages haben.

(5) Das Vermögen der Versorgungseinrichtungen ist vom übrigen Vermögen der Kammern getrennt zu verwalten (Sondervermögen). Die Versorgungseinrichtungen unterliegen der Versicherungsaufsicht, die die insoweit zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung ausübt. Die §§ 11, 11 a, 13, 13 d Nr. 6, die §§ 14, 54, 54 a, 54 d, 55, 55 a, 57 bis 59, 81, 81 a, 82, 83 und 86 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) geändert worden ist, sind in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

#### § 4 c

(1) Bei der Ärztekammer ist eine Ethikkommission als unselbständige Einrichtung zu errichten, die die Aufgabe hat, die Kammermitglieder sowie die Organe der Kammer zu ethischen und rechtlichen Fragestellungen in der Medizin nach gesetzlichen Vorgaben sowie bei biomedizinischen Forschungsvorhaben und Therapieversuchen am Menschen zu beraten und darüber ein schriftliches Votum abzugeben. Damit dient sie dem Schutz der Patienten sowie der Probanden, dem Schutz der Forschenden und der Vertrauensbildung gegenüber der notwendigen medizinischen Forschung. Der Ethikkommission gehören mindestens 15 Mitglieder, höchstens jedoch 50 Mitglieder an, von denen mehr als die Hälfte Ärzte sein sollen. Außer Ärzten, unter denen sich Vertreter der medizinischen Forschung und der Pharmakologie befinden sollen, gehören zu den Mitgliedern Vertreter der Fachberufe im Gesundheitswesen, insbesondere der Pflege, sowie der Geistes-, Rechts- und Sozialwissenschaften und auch Laien. Die Mitglieder werden von der Ärztekammer vorgeschlagen und nach Herstellung des Einvernehmens von der zuständigen Senatsverwaltung berufen. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die Mitglieder der Ethikkommission unabhängig, an keinerlei Weisungen gebunden und nur ihrem Gewissen verpflichtet.

(2) Das Nähere ist in einer Satzung zu regeln, insbesondere

1. die Voraussetzungen für die Tätigkeit der Ethikkommission und die Organisation ihrer Arbeit,
2. die Anforderungen an Sachkunde, Unabhängigkeit und Pflichten ihrer Mitglieder,
3. die Geschäftsführung,
4. die Aufgaben des Vorsitzenden,
5. das Verfahren,
6. die Kosten des Verfahrens,
7. die Entschädigung der Mitglieder und
8. die Dauer der Berufung.

(3) An den medizinischen Fachbereichen oder Fakultäten der Universitäten können Ethikkommissionen errichtet werden. Deren Mitglieder werden von den jeweiligen Fachbereichen oder Fakultäten vorgeschlagen und nach Herstellung des Einvernehmens von der zuständigen Senatsverwaltung berufen. Die Satzungen für diese Kommissionen werden nach § 2 Abs. 1 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 5. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), das zuletzt durch Artikel IX des Gesetzes vom 12. März 1997 (GVBl. S. 69) geändert worden ist, erlassen. Im übrigen gelten die Anforderungen der Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Bei der Zahnärzte-, der Tierärzte- und der Apothekerkammer sowie der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten können ebenfalls Ethikkommissionen errichtet werden; die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

#### ZÄK 2.6

#### § 4 d

(1) Bei der Ärztekammer ist eine Kommission für die Erstattung der gutachtlichen Stellungnahmen nach § 8 Abs. 3 Satz 2 des Transplantationsgesetzes (Lebendspendekommission) als unselbständige Einrichtung zu errichten. Die Kommission besteht aus

1. einem Arzt,
2. einer Person mit der Befähigung zum Richteramt und
3. einer in psychologischen Fragen erfahrenen Person.

Für jedes Kommissionsmitglied wird mindestens ein Stellvertreter berufen.

(2) Die Ärztekammer wird ermächtigt, eine Vereinbarung mit der Landesärztekammer Brandenburg über die Bildung einer gemeinsamen Kommission nach Absatz 1 für die Länder Berlin und Brandenburg zu schließen. Darin sind insbesondere die Berufung der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden sowie die Festlegung des Kommissionssitzes zu regeln. Bei einer Vereinbarung nach Satz 1 ist sicherzustellen, dass die Berufung der Mitglieder der gemeinsamen Kommission im Einvernehmen mit der die Staatsaufsicht über die Ärztekammer führenden Senatsverwaltung erfolgt und die maßgeblichen Vorschriften dieses Gesetzes zur Bildung und Tätigkeit der Kommission beachtet werden.

(3) Als Mitglied der Kommission darf nicht berufen werden, wer

1. als Arzt an der Entnahme oder Übertragung von Organen beteiligt ist,
2. Weisungen eines Arztes untersteht, der an solchen Maßnahmen beteiligt ist, oder
3. aus sonstigen Gründen, insbesondere wegen Unzuverlässigkeit oder Unwürdigkeit auf Grund einschlägiger Vorstrafen, Vermögensverfall, Schwäche der geistigen oder körperlichen Kräfte, für die Wahrnehmung der Kommissionstätigkeit ungeeignet erscheint.

(4) Die Mitglieder der Kommission und die Stellvertreter werden vom Vorstand der Ärztekammer im Einvernehmen mit der die Staatsaufsicht über die Ärztekammer führenden Senatsverwaltung für die Dauer von fünf Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig. Für ausgeschiedene Mitglieder und deren Stellvertreter sind für die Zeit bis zum Ende der regulären Amtszeit neue Mitglieder zu berufen.

(5) Lagen die Voraussetzungen für die Berufung nach den Absätzen 1 und 3 nicht vor, sind sie nachträglich weggefallen oder liegt sonst ein wichtiger Grund vor, so hat der Vorstand der Ärztekammer die entsprechende Person abzurufen. Sind hinreichende Anhaltspunkte für eine Abberufung gegeben, so kann der Vorstand der Ärztekammer die Teilnahme an den Kommissionssitzungen vorläufig untersagen.

(6) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die Mitglieder der Kommission unabhängig, unterliegen keinen Weisungen und sind nur ihrem Gewissen verpflichtet.

(7) Die Kommission wird auf Antrag der Einrichtung tätig, in der das Organ entnommen werden soll. Der Antrag ist nur wirksam, wenn er von dem Organspender vor Eingang bei der Kommission unterschrieben worden ist, die übrigen Voraussetzungen nach § 8 des Transplantationsgesetzes vorliegen und dies durch die Antrag-

stellende Einrichtung bestätigt wird. Gegen die gutachtliche Stellungnahme sind Rechtsbehelfe nicht gegeben.

(8) Die Kommission soll den Organspender persönlich anhören. Sie kann Zeugen und Sachverständige sowie in begründeten Einzelfällen den Organempfänger anhören.

(9) Die Ärztekammer wird ermächtigt, das Nähere durch Satzung zu regeln, insbesondere

1. die Geschäftsführung und die Organisation der Arbeit,
2. die Wahl des Vorsitzenden und dessen Aufgaben,
3. das Verfahren,
4. die Kosten des Verfahrens und
5. die Entschädigung der Mitglieder.

## **§ 5**

Die Kammern haben auf Verlangen von Behörden in allen Berufs- oder Fachfragen Gutachten zu erstatten oder Sachverständige zur Erstattung von Gutachten namhaft zu machen. Sie sind auch dazu berufen, bei Gerichten Gutachten über die Angemessenheit einer Gebührenforderung abzugeben.

## **§ 5 a**

(1) Die Kammern dürfen von ihren Mitgliedern folgende Daten in die Berufsverzeichnisse nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 aufnehmen und weiterverarbeiten:

1. Namen
2. Akademische Grade und Titel
3. Anschriften
4. Geburtsdatum und -ort
5. Geschlecht
6. Staatsangehörigkeit
7. Ausbildung
8. Berufs- und Betriebserlaubnis
9. Weiter- und Fortbildung
10. Berufliche Tätigkeit und Betriebsstätte
11. Telekommunikationsanschlüsse
12. Mitgliedschaft
13. Beitrags- und Gebührenpflicht
14. Bank- und andere Inkassoverbindungen
15. Tätigkeit in der Selbstverwaltung
16. Berufsbildung und Prüfung des Fachpersonals
17. Erfüllung der Berufspflichten, berufsgerichtliche Maßnahmen.

## **ZÄK 2.8**



Die Kammern dürfen die im Berufsverzeichnis geführten Daten insoweit veröffentlichen und übermitteln, als diese Daten auch aus anderen Quellen allgemein zugänglich sind.

(2) Die Kammern dürfen außerdem von den Mitgliedern ihrer Versorgungseinrichtungen nach § 4 Abs. 2 für deren Zwecke folgende Daten verarbeiten:

1. Namen und Geburtsdatum des Ehepartners oder Lebenspartners und der Kinder
2. Beziehungen zu anderen Rentenversicherungsträgern.

(3) Die Kammern dürfen im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 von den Beschwerdeführern und anderen Antragstellern folgende Daten verarbeiten:

1. Namen
2. Anschriften.

(4) Die Kammern dürfen im Rahmen ihrer Aufgabe als zuständige Stelle für die Berufsbildung der Arzt-, Zahnarzt- und Tierarzhelfer sowie pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112/GVBl. S. 1363), zuletzt geändert durch die Anlage I Kapitel XVI Sachgebiet C Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1135), von den beteiligten Personen folgende Daten verarbeiten:

1. Namen
2. Anschriften
3. Geburtsdatum und -ort
4. Geschlecht
5. Staatsangehörigkeit
6. Vorbildung
7. Schulbesuch
8. Ausbildungsstelle
9. Ausbildungsverhältnis
10. Prüfungen
11. Gebühren.

(5) Die Kammern dürfen von Personen, die Leistungen aus Fürsorge- oder Versorgungseinrichtungen nach § 4 Abs. 2 beziehen, folgende Daten verarbeiten:

1. Namen
2. Anschriften
3. Geburtsdatum
4. Bankverbindung
5. Leistungen
6. Rentner-Krankenversicherung
7. Pfändungen

8. Ausbildungsverhältnisse der Kinder

9. Bei Leistungen aus Fürsorgeeinrichtungen: Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

(6) Die Apothekerkammer Berlin darf von Auszubildenden gemäß § 3 der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489/GVBl. S. 1576), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 1991 (BGBl. I S. 1343), folgende Daten verarbeiten:

1. Namen
2. Anschriften
3. Telekommunikationsanschlüsse
4. Geburtsdatum und -ort
5. Geschlecht
6. Staatsangehörigkeit
7. Datum und Ort des 2. Staatsexamens
8. Ausbildungsstätten
9. Ausbildungsverhältnis
10. Unterrichtsveranstaltungen.

(7) Die Kammern dürfen von Personen, die von einem Kammerangehörigen beschäftigt werden, folgende Daten verarbeiten:

1. Namen
2. Anschriften
3. Geburtsdatum und -ort
4. Tätigkeitsbereich
5. durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit
6. Ausbildungsweg.

(8) Die Kammern dürfen von Personen, zu denen sie zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung Kontakte herstellen, folgende Daten verarbeiten:

1. Namen
2. Anschriften
3. Funktion
4. Telekommunikationsanschlüsse.

## § 6

(1) Organe der Kammern sind:

1. Die Delegiertenversammlung,
2. der Vorstand.

## ZÄK 2.10

(2) Die Rechte und Pflichten der Organe der Kammern werden durch die Hauptsatzungen bestimmt, soweit sie nicht durch dieses Gesetz festgelegt sind.

### § 7

(1) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung werden auf die Dauer von vier Jahren und von den Kammermitgliedern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Delegiertenversammlung besteht aus 45 Mitgliedern. Die Wahlen werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt. Näheres regeln Wahlordnungen, die von den Kammern erlassen werden.

(2) Jeder Delegiertenversammlung gehört als Mitglied außerdem je ein Vertreter der Freien Universität und der Humboldt-Universität zu Berlin an, der Kammerangehöriger sein muß und von dem jeweils zuständigen Fachbereich zu benennen ist. Soweit mehrere Fachbereiche für einen Studiengang bestehen, benennen diese gemeinsam einen Vertreter.

(3) Die Hauptsatzungen können vorsehen, daß diejenigen Mitglieder der Delegiertenversammlung ausscheiden, die an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldig nicht teilgenommen haben.

### § 8

(1) Wahlberechtigt zur Delegiertenversammlung sind alle Kammerangehörigen, sofern sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(2) Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,

1. wer infolge Richterspruchs das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, oder infolge berufsgerichtlicher Verurteilung das aktive Kammerwahlrecht nicht besitzt,
2. wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt worden ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt,
3. wer auf Grund einer Anordnung nach § 63 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist, wenn die Unterbringung auf der Feststellung der Schuldunfähigkeit nach § 20 des Strafgesetzbuchs beruht.

### § 9

(1) Wählbar zur Delegiertenversammlung sind die wahlberechtigten Kammerangehörigen.

(2) Nicht wählbar ist,

1. wer nach § 8 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit, die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder das passive Kammerwahlrecht nicht besitzt.

## **§ 10**

(1) Die Delegiertenversammlung beschließt über  
die Hauptsatzung,  
die Wahlordnung,  
die Geschäftsordnung,  
die Meldeordnung,  
die Beitragsordnung,  
die Gebührenordnung,  
die Schlichtungsordnung,  
die Berufsordnung,  
die Weiterbildungsordnung,  
die Errichtung von Fürsorgeeinrichtungen und Versorgungskassen,  
die Satzung der Ethikkommission,  
die Satzung der Lebendspendekommission.

(2) Hauptsatzung, Wahlordnung, Meldeordnung, Gebührenordnung, Schlichtungsordnung, Berufsordnung und Weiterbildungsordnung, die Errichtung von Fürsorgeeinrichtungen und Versorgungskassen, die Satzung der Ethikkommission sowie die Satzung der Lebendspendekommission bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. In der Beitragsordnung sind die besonderen Verhältnisse der im öffentlichen Dienst tätigen Kammerangehörigen und derjenigen Kammerangehörigen, die einen der in § 1 Abs. 1 genannten Berufe nicht oder nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben, angemessen zu berücksichtigen.

## **§ 11**

(1) Jede Delegiertenversammlung wählt den Vorstand, der aus dem Vorsitzenden (Präsident), einem stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidenten) und fünf bis neun weiteren Mitgliedern besteht.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin oder der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Berlin sein.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kammer. Zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befinden muß, vertreten gemeinsam die Kammer gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 12**

(1) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung sind ehrenamtlich tätig. Durch Beschluß der Delegiertenversammlung können ihnen für die Teilnahme an Sitzungen sowie zur Erledigung besonderer Aufgaben Entschädigungen gewährt werden.

(2) Die Entschädigung der Vorstandsmitglieder wird durch die Satzungen geregelt.

## **ZÄK 2.12**

### **§ 13**

(1) Die Kammern erheben auf Grund einer von ihnen zu erlassenden Beitragsordnung von den Kammerangehörigen Beiträge.

(2) Die Kammern können im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben durch Satzung die Erhebung von Gebühren und Auslagen vorschreiben für

1. Amtshandlungen,
2. die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen sowie für besondere Leistungen, die keine Amtshandlungen sind.

(3) Die Kammern dürfen den für die Vollstreckung zuständigen Behörden die zum Zwecke der Vollstreckung erforderlichen personenbezogenen Daten der Schuldner übermitteln.

### **§ 14**

(1) Die Staatsaufsicht über die Kammern führt das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied des Senats.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen der Kammerorgane einzuladen und zu hören.

(3) Jede Kammer hat der Aufsichtsbehörde nach näherer Vereinbarung Abschriften des Berufsverzeichnisses zu übersenden und über Veränderungen laufend zu berichten.

(4) Jede Kammer hat der Aufsichtsbehörde jährlich einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten.

(5) Jede Kammer hat der Aufsichtsbehörde und den von ihr bestimmten Stellen nach näherer Vereinbarung die für statistische Zwecke erforderlichen Angaben zu übermitteln. Die Aufsichtsbehörde hat die Kammern über Erteilung, Rücknahme, Widerruf und Ruhen von Approbationen und Berufserlaubnissen zu unterrichten.

## **Zweiter Teil**

### **§ 15**

(1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten, die sich aus dem Berufsverhältnis ergeben, setzen die Kammern Schlichtungsausschüsse ein. Diese dürfen nicht gegen den Widerspruch eines Beteiligten tätig werden. Die Zuständigkeit der Schlichtungsausschüsse erstreckt sich nicht auf die dienstliche Tätigkeit von Kammerangehörigen, die im öffentlichen Dienst stehen oder gestanden haben.

(2) Kammerangehörige, die von den Schlichtungsausschüssen als Zeugen oder Sachverständige geladen werden, sind zum persönlichen Erscheinen und zur Erteilung von Auskünften verpflichtet; ihr Recht und ihre Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses bleiben unberührt.

(3) Für die Vernehmung der in Abs. 1 Satz 3 bezeichneten Kammerangehörigen als Zeugen oder Sachverständige über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, und für die Genehmigung zur Aussage gelten die besonderen dienstrechtlichen Vorschriften.

(4) Das Nähere regeln die Kammern in Schlichtungsordnungen.

### **Dritter Teil**

#### **§ 16**

(1) Verletzen Kammerangehörige und Berufsangehörige nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 ihre Berufspflichten, so findet gegen sie das berufsgerichtliche Verfahren statt. Hiervon kann in Fällen des § 29a abgesehen werden.

(2) Wissenschaftliche, religiöse, künstlerische oder politische Ansichten oder Handlungen können nicht Gegenstand eines berufsgerichtlichen Verfahrens sein. Kammerangehörige, die im öffentlichen Dienst stehen, unterliegen hinsichtlich ihrer dienstlichen Tätigkeit nicht der Berufsgerichtsbarkeit.

(3) Sind seit der Pflichtverletzung mehr als fünf Jahre vergangen, so ist eine berufsgerichtliche Ahndung nicht mehr zulässig; der § 78 Abs. 1, der § 78 a Satz 1 sowie die §§ 78 b und 78 c Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuches gelten entsprechend. Verstößt die Tat auch gegen ein Strafgesetz, so verjährt die berufsgerichtliche Verfolgung zu demselben Zeitpunkt wie die Strafverfolgung, sofern die Tat nach den Strafgesetzen einer längeren Verjährungsfrist unterliegt.

#### **§ 17**

(1) Im berufsgerichtlichen Verfahren kann erkannt werden auf:

1. Warnung,
2. Verweise,
3. Geldbuße bis zu 50 000 Euro,
4. Entziehung des aktiven und passiven Kammerwahlrechts,
5. Feststellung, daß der Beschuldigte unwürdig ist, seinen Beruf auszuüben.

(2) Die Berufsgerichte können die in Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 aufgeführten berufsgerichtlichen Maßnahmen nebeneinander verhängen.

(3) Wird eine Geldbuße verhängt, so ist ihre Höhe unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen festzulegen. § 18 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet entsprechende Anwendung. Verschlechtern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen nach dem Urteil, so können die Berufsgerichte die Geldbuße ganz oder teilweise erlassen.

(4) Berufsgerichtliche Maßnahmen sind im Berufsverzeichnis zu vermerken. Sie sind nach Ablauf von fünf Jahren, beginnend mit der Rechtskraft der berufsgerichtlichen Entscheidung, zu tilgen. Auskünfte über den Inhalt des Berufsverzeichnisses dürfen nur an Gerichte, Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts auf ein Ersuchen erteilt werden, das einen bestimmten Kammerangehörigen betrifft.

#### **ZÄK 2.14**

### **§ 18**

Dem Verwaltungsgericht wird als Berufsgericht eine Kammer für Heilberufe und dem Oberverwaltungsgericht als Berufsobergericht ein Senat für Heilberufe angegliedert.

### **§ 19**

Die Kammer für Heilberufe entscheidet in der Besetzung von zwei Richtern und drei ehrenamtlichen Richtern, die der Berufsgruppe des Beschuldigten angehören müssen.

Der Senat für Heilberufe entscheidet in der Besetzung von drei Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern, die der Berufsgruppe des Beschuldigten angehören müssen.

Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit.

### **§ 20**

Die richterlichen Mitglieder der Berufsgerichte und ihre Stellvertreter werden in entsprechender Anwendung des § 21 e des Gerichtsverfassungsgesetzes aus der Zahl der auf Lebenszeit ernannten Richter der Berliner Verwaltungsgerichte bestimmt.

### **§ 21**

Die ehrenamtlichen Richter der Berufsgerichte und ihre Stellvertreter werden aus Vorschlagslisten der Delegiertenversammlungen von einem Ausschuß bei dem Berufsgericht gewählt. Jede Liste muß mindestens zwölf Vorschläge enthalten. In die Vorschlagslisten dürfen nur Mitglieder aufgenommen werden, die nicht den Organen der Kammern oder den Vorständen der Kassenärztlichen bzw. Kassenzahnärztlichen Vereinigung Berlin angehören.

### **§ 22**

(1) Der Ausschuß beim Berufsgericht besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts als Vorsitzendem sowie einem von dem für das Gesundheitswesen zuständigen Mitglied des Senats bestimmten Beamten seiner Verwaltung und je einem Vertrauensmann der vier Kammern. Die Vertrauensleute und je ein Vertreter werden von den Delegiertenversammlungen gewählt.

(2) Für den Ausschuß beim Berufsobergericht gilt diese Regelung mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Präsidenten des Verwaltungsgerichts der Präsident des Oberverwaltungsgerichts tritt.

### **§ 23**

Im übrigen finden auf die Berufsgerichte die §§ 21 e und 21 g des Gerichtsverfassungsgesetzes und die §§ 13, 14, 19 bis 21, 23 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 6 sowie Abs. 2, §§ 24, 25, 26 Abs. 3, §§ 27, 29, 30 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, §§ 32, 33, 38 und 39 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechende Anwendung.

#### **§ 24**

Auf das berufsgerichtliche Verfahren einschließlich eines Wiederaufnahmeverfahrens sowie des Untersuchungsverfahrens (§ 26 Abs. 1) finden, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften Abweichungen ergeben, die Vorschriften über das Disziplinarverfahren gegen die Landesbeamten (§ 2 des Landesbeamtengesetzes) entsprechende Anwendung.

#### **§ 25**

(1) Der Beschuldigte kann sich des Beistandes eines Verteidigers in jeder Lage des Verfahrens bedienen.

(2) Als Verteidiger sind Berufsangehörige sowie Personen zugelassen, die die Befähigung zum Richteramt haben. Andere geeignete Personen können nur mit Genehmigung des Gerichts zugelassen werden.

#### **§ 26**

(1) Dem berufsgerichtlichen Verfahren hat ein Untersuchungsverfahren vorauszu-gehen, das vom Untersuchungsführer durchgeführt wird.

(2) Die Aufsichtsbehörde bestellt auf Vorschlag der jeweiligen Kammer für die Dauer von vier Jahren einen Untersuchungsführer, der die Befähigung zum Richteramt haben muß. Auf Vorschlag der Kammern kann für mehrere Kammern auch ein gemeinsamer Untersuchungsführer bestellt werden. Sind mehrere Untersuchungsführer bestellt, so vertreten sie sich gegenseitig nach Maßgabe eines von ihnen zu beschließenden Vertretungsplans. Kommt ein solcher nicht zustande oder ergeben sich aus ihm Streitigkeiten, so entscheidet die Aufsichtsbehörde. Wird nur ein Untersuchungsführer bestellt, so ist zugleich ein Vertreter zu bestellen, der ebenfalls die Befähigung zum Richteramt haben muß.

#### **§ 27**

Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Berufsvergehens gemäß § 16 Abs. 1 rechtfertigen, so beauftragt der Vorstand der Kammer den Untersuchungsführer mit der Durchführung der Ermittlungen. Hiervon kann in Fällen des § 29a abgesehen werden.

#### **§ 28**

Der Untersuchungsführer hat den Beschuldigten unter Mitteilung bestimmter Beschuldigungen vorzuladen, um ihm Gelegenheit zu geben, sich zu den ihm zur Last gelegten Verfehlungen mündlich zu äußern.

#### **§ 29**

(1) Ist der Vorstand der Kammer auf Grund des Ergebnisses der Untersuchung der Auffassung, daß die Durchführung eines berufsgerichtlichen Verfahrens erforderlich ist, so beantragt er bei dem Berufsgesicht unter Vorlage einer Anschuldigungsschrift und der Untersuchungsakten die Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens.



(2) Ist der Vorstand der Kammer auf Grund des Ergebnisses der Untersuchung der Auffassung, daß die Durchführung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich ist, so hat er dies in einem mit Gründen versehenen Beschluß festzustellen. Dieser Beschluß ist dem Beschuldigten zuzustellen und der Aufsichtsbehörde nachrichtlich zur Kenntnis zu bringen. In dem Beschluss kann eine Maßnahme nach § 29a ausgesprochen werden.

(3) Jeder Kammerangehörige kann die Eröffnung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht eines Berufsvergehens zu reinigen. Der Antrag ist an den Vorstand der Kammer zu richten, die über die Einleitung des Untersuchungsverfahrens entscheidet. Die Entscheidung ist dem Antragsteller zuzustellen. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Antragsteller innerhalb von einem Monat nach Zustellung schriftlich oder durch Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Berufsgerichts Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet das Berufsgerecht durch Beschluß endgültig. Gibt das Berufsgerecht der Beschwerde statt, so hat der Vorstand der Kammer das Untersuchungsverfahren einzuleiten.

(4) In dem berufsgerichtlichen Verfahren kann sich die Kammer durch eine nicht dem Vorstand angehörige Person vertreten lassen, die die Befähigung zum Richteramt hat. Diese Person kann auch ermächtigt werden, die Anschuldigungsschrift zu unterzeichnen.

#### **§ 29a**

(1) Ist der Vorstand der Kammer der Ansicht, dass ein Kammerangehöriger oder ein Berufsangehöriger nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 seine Berufspflichten verletzt hat, diese Verletzung jedoch nicht schwer wiegt oder die Schuld gering ist, so kann er eine Rüge aussprechen. Die Rüge kann mit einer Auflage verbunden werden, einen Geldbetrag bis zu 5 000 Euro an eine von der Kammer zu bestimmende gemeinnützige Einrichtung zu zahlen. Dem Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zu geben, sich zu dem Vorwurf zu äußern. § 17 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Rüge erfolgt schriftlich. Sie ist zu begründen, zuzustellen und mit dem Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit zu versehen. Die Rüge ist der Aufsichtsbehörde zugleich nachrichtlich zur Kenntnis zu bringen. § 17 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

(3) Das Rügerecht erlischt, sobald wegen desselben Sachverhalts ein berufsgerichtliches Verfahren gegen den Betroffenen eingeleitet ist. Abweichend von Satz 1 kann das Rügerecht in den Fällen des § 29 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes und des § 69 Abs. 3 der Landesdisziplinarordnung in Verbindung mit § 24 dieses Gesetzes wieder ausgeübt werden. Im Übrigen gilt § 16 Abs. 3 entsprechend.

(4) Die Erteilung einer Rüge steht einem berufsgerichtlichen Verfahren wegen desselben Sachverhalts nicht entgegen. Jedoch kann nach Ablauf von sechs Monaten nach Zugang der Rüge die Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens nur noch erfolgen, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt geworden sind, die die

Berufsverfehlung als durch eine Rüge nicht genügend geahndet erscheinen lassen. Die Rüge wird in dem berufsgerichtlichen Verfahren entweder mit anderweitiger Entscheidung des Berufsgerichts für gegenstandslos erklärt oder aufrechterhalten.

(5) Der Betroffene kann gegen die Rüge innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Einspruch beim Vorstand der Kammer einlegen. Der Vorstand entscheidet über die Abhilfe des Einspruchs. Hilft er dem Einspruch nicht ab, so teilt er dies unter Hinweis auf die Möglichkeit des berufsgerichtlichen Verfahrens mit. Der Betroffene kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens nach § 16 beantragen. Ein Untersuchungsverfahren nach § 26 Abs. 1 findet nicht statt.

### **§ 30**

(1) Über die Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens entscheidet das Berufsgericht durch Beschluß, der dem Beschuldigten zuzustellen ist.

(2) Der Beschluß, das berufsgerichtliche Verfahren zu eröffnen, ist unanfechtbar. In ihm sind die dem Beschuldigten zur Last gelegten Verfehlungen anzuführen.

(3) Der Beschluß, durch den die Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens abgelehnt wird, ist zu begründen. Gegen ihn kann die Kammer binnen eines Monats nach Zustellung Beschwerde bei dem Berufsobergericht einlegen.

(4) Vor einer Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens kann der Vorsitzende des Berufsgerichts eine Weiterführung der Untersuchung durch den Untersuchungsführer anordnen, soweit er eine weitere Aufklärung des Sachverhalts für erforderlich hält.

### **§ 31**

(1) Hält das Berufsgericht oder das Berufsobergericht die Schuld des Beschuldigten für gering und die Folgen des Berufsvergehens für unbedeutend, so kann es das berufsgerichtliche Verfahren mit Einverständnis des Beschuldigten auch gegen Zahlung einer Buße bis zur Höhe von 5 000 Euro einstellen. Der Einstellungsbeschluß ist dem Beschuldigten, der zuständigen Berufskammer und der Aufsichtsbehörde zuzustellen. Gegen die Einstellung des Verfahrens können die zuständige Kammer und die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder durch Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Berufsgerichts Einspruch erheben.

(2) Bei rechtzeitigem Einspruch wird die Hauptverhandlung vor dem Berufsgericht anberaumt. Der Einspruch kann bis zum Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen werden.

### **§ 32**

(1) Zu der Hauptverhandlung sind der Beschuldigte, sein Verteidiger, die Kammer und die Aufsichtsbehörde zu laden.

(2) Die Vertreter der Kammer und der Aufsichtsbehörde sind befugt, ihre Auffassung darzulegen und Anträge zu stellen.

## **ZÄK 2.18**

### **§ 33**

(1) Gegen das Urteil des Berufungsgerichts ist die Berufung an das Berufsobergericht zulässig.

(2) Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Berufungsgericht schriftlich oder durch schriftlich aufzunehmende Erklärung vor der Geschäftsstelle des Berufungsgerichts einzulegen und innerhalb eines weiteren Monats zu begründen. Die Berufungsfrist wird auch gewahrt, wenn während ihres Laufes die Berufung bei dem Berufsobergericht eingelegt wird.

### **§ 34**

(1) Die persönlichen und sächlichen Kosten der Berufungsgerichtsbarkeit trägt das Land Berlin.

(2) Die Einnahmen an Gebühren, Kosten, Ordnungsgeldern, Geldbußen und Bußen gemäß § 31 fließen dem Lande Berlin zu.

## **Vierter Teil**

### **§ 35**

(1) Das Gesetz tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

(2) -

(3) § 4b gilt nicht für Kammern, die nach dem 22. September 1999 gegründet worden sind.